

Fall (Widerspruchsbescheid, Haftung – Felix Mager)

Verwaltungsamtmann Felix Mager ist Leiter der Liegenschaftsverwaltung der bayerischen kreisfreien Stadt Altburg.

Anfang Februar 2025 absolvierte der Beamte ein dreitägiges Fortbildungsseminar der Bayerischen Verwaltungsschule in Holzhausen am Ammersee zum Thema „Facility-Management“. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung war ihm zuvor in dienstlichem Interesse genehmigt worden. Zur Durchführung der Reise wurde Mager ein städtisches Dienstfahrzeug der Marke Mercedes-Benz C 220 d zur Verfügung gestellt. Absprachegemäß sollte der Beamte das Fahrzeug vor der Rückgabe volltanken. Nach der Rückkehr vom Seminar betankte Mager aus Versehen den Wagen mit Superbenzin statt mit Dieselmotorkraftstoff. Anschließend fuhr er etwa fünf Kilometer zur Dienststelle. Beim nächsten dienstlichen Einsatz blieb das Fahrzeug mit einem Motordefekt, der durch die Falschbetankung herbeigeführt worden war, liegen. Die daraufhin notwendige Reparatur des Fahrzeuges verursachte Kosten in Höhe von 2.407,68 €.

Als Oberbürgermeister Carlo Auer von dem Vorfall erfährt, reagiert er ziemlich ungehalten. Er denkt zunächst an die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Mager, verwirft diesen Gedanken nach Abklingen der ersten Erregung aber wieder. Auf jeden Fall solle die Stadt aber nicht auf den Kosten der Reparatur sitzen bleiben. Am 14. Februar 2024 eröffnet Auer Mager bei einem Gesprächstermin, dass die Stadt auf Schadenersatz in dieser Angelegenheit bestehen werde. Mager entgegnet, dass er keinesfalls bereit sei, die Kosten zu tragen. Hier handle es sich vermutlich um eine „Retourkutsche“ der Stadt, weil er ohne große Vorankündigung mit Wirkung vom 1. März 2025 zur Nachbargemeinde Säbenerstadt wechseln werde. Am nächsten Tag wird Mager „offiziell“ zur beabsichtigten Schadenersatzforderung angehört und darauf hingewiesen, dass er beantragen könne, der Personalrat möge beteiligt werden. Ein entsprechender Antrag wird von Mager aber nicht gestellt.

Am 4. März 2024 wird Mager ein vom Oberbürgermeister unterzeichnetes, mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenes Schreiben der Stadt vom 1. März 2025 mit Postzustellungsurkunde zugestellt.

Hierin ist auszugsweise Folgendes verfügt:

„Die Stadt Altburg erlässt folgenden

Leistungsbescheid:

1. Verwaltungsamtmann Mager hat einen Betrag i. H. v. 2.407,68 € als Schadenersatz an die Stadt Altburg zu zahlen.
2. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich über dem Basiszinssatz erhoben.
3. Kosten ...“

In den Gründen wird auf § 48 BeamtStG Bezug genommen. Die Erhebung von Verzugszinsen wird auf die entsprechende Anwendung des BGB gestützt.

Die Angelegenheit war weder im Stadtrat noch im Personalausschuss behandelt worden.

Am 3. April 2025 geht bei der Stadt das Widerspruchsschreiben des Mager vom 31. März 2025 ein. Hierin bemängelt er sowohl formelle als auch materielle Fehler im Bescheid. So hätte der Personalausschuss und nicht der Oberbürgermeister die Entscheidung treffen müssen. Auch hätte der Personalrat von Amts wegen aus Fürsorgegründen beteiligt werden müssen. Der Tatbestand des § 48 BeamtStG sei nicht erfüllt. Schließlich sei er mit Ablauf des 29. Februar 2025 aus dem Dienst der Stadt Altburg ausgeschieden und unterliege damit nicht mehr ihrer Verfügungsgewalt. Auch habe er die Stadt nicht grob fahrlässig geschädigt. Sicherlich habe er einen Fehler begangen, dies könne aber jedermann passieren. Zudem habe ihm auch niemand gesagt, dass der Mercedes ein Dieselfahrzeug sei. Welche Dienstpflicht er verletzt haben solle, sei ihm schleierhaft. Gerade willkürlich sei auch die Androhung von Verzugszinsen.

Oberbürgermeister Auer beauftragt die Leiterin des Personalamts, Verwaltungsamtsrätin Emerentia Leupold, einen formgerechten Entwurf des Widerspruchsbescheids zu erstellen.

Aufgabe:

Erledigen Sie diesen Auftrag. Die Darstellung des Sachverhalts, die Rechtsbehelfsbelehrung und die Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind erlassen.

Hinweise:

1. Es ist zu unterstellen, dass ein ggf. zum Erlass des Widerspruchsbescheids notwendiger Stadtratsbeschluss in der nächsten Sitzung am 8. April 2024 erfolgen wird.
2. Der Stadtrat hat die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO wirksam nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO auf den Personalausschuss übertragen.
3. Die Stadt Altburg wendet die AGO an (vgl. § 36 AGO).